

Presseinfo Dezember 2022 – 1

## **Anschaffung eines Smartphones Werbungskosten in der Steuererklärung möglich**

---

Für Arbeitnehmer können die Aufwendungen für die Anschaffung eines Smartphones Werbungskosten darstellen, wenn sie dieses auch beruflich nutzen. „Problematisch bei der Nutzung von Smartphones ist allerdings, den beruflichen Nutzungsanteil festzustellen“, weiß Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Wenn das Berufsbild und die tatsächliche Tätigkeit des Arbeitnehmers darauf schließen lassen, dass ein privates Smartphone auch beruflich genutzt wird, ist nach ständiger Rechtsprechung bei typisierender Betrachtung von einer hälftigen beruflichen Nutzung auszugehen. Allerdings muss der Arbeitnehmer zumindest glaubhaft machen können, dass er das Smartphone in einem nicht unwesentlichen Umfang beruflich nutzt bzw. beruflich genutzt hat. Ansonsten oder wenn ein höherer beruflicher Anteil als die 50 Prozent als Werbungskosten geltend gemacht werden soll, muss über einen Zeitraum von drei Monaten genau aufgezeichnet werden, in welchem Umfang die private und berufliche Nutzung des Smartphones erfolgt. Dieser Nutzungsumfang kann auch weiterhin zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Nutzungsverhältnisse nicht maßgeblich ändern. „Da ein Smartphone typischerweise mehrere Jahre genutzt wird, gelten die Regelungen über die Abschreibung auch für Smartphones“, erläutert Nöll. Kostet das Gerät nicht mehr als 952 Euro brutto, können die gesamten Kosten in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs im Jahr der Anschaffung geltend gemacht werden. Ansonsten sind die Kosten über mehrere Jahre zu verteilen. Nach den AfA-Tabellen der Finanzämter ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzunehmen. „Wird das Telefon tatsächlich aber kürzer genutzt, weil beispielsweise der Akku nicht mehr richtig funktioniert oder das Display defekt ist, können die noch nicht geltend gemachten Abschreibungsbeträge in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem das Gerät ausgemustert wird“, erklärt Nöll.

Unabhängig davon, ob die Anschaffungskosten für das Smartphone abgesetzt werden oder auch nicht, können die laufenden Telefonkosten anteilig als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn das Smartphone beruflich genutzt wird. Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, jedoch höchstens 20 Euro, monatlich in Abzug gebracht werden.

„Sinnvoll ist es, sich vom Arbeitgeber eine Bestätigung darüber aushändigen zu lassen, dass mit dem Smartphone auch berufliche Gespräche geführt werden, da die Finanzverwaltung eine solche Bestätigung anfordern kann“, rät Nöll. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Smartphone und darf er dieses auch privat nutzen, ist der geldwerte Vorteil steuerfrei.